
TOP 55:

Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Drucksache: 319/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV) vom 12. Juni 1990 regelt unter anderem das Berechnungsverfahren zur Beurteilung der Lärmimmissionen des Schienenverkehrs (Anlage 2 der 16. BImSchV in Verbindung mit der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen - Ausgabe 1990 - Schall 03 (Schall 03 [1990]) und der Richtlinie für schalltechnische Untersuchungen bei der Planung von Rangier- und Umschlagbahnhöfen - Ausgabe 1990 - Akustik 04 (Akustik 04 [1990])). Es besteht Aktualisierungsbedarf der Schall 03 [1990] und der Akustik 04 [1990]. Dieser umfasst folgende Aspekte:

- Seit 1990 hat sich die Eisenbahn- und Straßenbahntechnik fortentwickelt; es kommen neue Fahrzeuge und Fahrbahnbauarten zum Einsatz, die im Einzelnen von der 16. BImSchV noch nicht berücksichtigt werden.
- Da der Schienenbonus durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juli 2013 abgeschafft wurde, müssen weitergehende Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden. Dafür sind auch der Einsatz und die akustische Berücksichtigung neuerer Technik wesentlich.
- Durch neue Hard- und Softwarestandards können für EDV-unterstützte Prognoserechnungen erweiterte und verfeinerte Methoden mehrdimensionaler Modelle eingesetzt werden.
- Zudem wurden in der Fachwelt weitere Erkenntnisse über die Schall-emission und Schallausbreitung gewonnen.
- Die Eisenbahn- und Straßenbahntechnik wird sich auch in Zukunft weiterentwickeln. Um die Aktualität der Anlage 2 zur 16. BImSchV zu sichern, sollen in die Änderung der 16. BImSchV und der Schall 03 [2012] Regelungen aufgenommen werden, durch die auch zukünftige Fortschritte

bei der Lärminderung an Fahrzeugen, der Fahrbahn oder der Einrichtungen zur Abschirmung des Schalls berücksichtigt werden können.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung zur Änderung der 16. BImSchV hat die Aktualisierung der Anlage 2 in Verbindung mit der Schall 03 [1990] und der Akustik 04 [1990] sowie die hierfür erforderlichen Änderungen des Verordnungstextes zum Inhalt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen und zur Verwaltungsvereinfachung wird von beiden Ausschüssen vorgeschlagen, dass die vom Eisenbahn-Bundesamt festgelegten akustischen Kennwerte auch für sonstige Bahnen herangezogen werden sollen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** schlägt zudem einen verbesserten Lärmschutz im Straßenverkehr bei der Umnutzung von Standstreifen vor, sowie eine Herabsetzung von Immissionsgrenzwerten zur Verbesserung des Lärmschutzes und Vorbeugung von Gesundheitsbeeinträchtigungen. Eine umfassende Gesamtlärbetrachtung soll eingeführt werden. Dabei sollen die Erfahrungen aus der Praxis sowie die Ergebnisse der aktuellen Forschung zukünftig in der 16. BImSchV laufend Berücksichtigung finden. Weiterhin soll das Eisenbahn-Bundesamt die aktuell für zukünftige Prognosehorizonte anzusetzenden Umrüstquoten für Güterwagen mit Verbundstoff-Klotzbremsen ermitteln, so dass diese Daten dort abgefragt werden können.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt Zustimmung zur Verordnung.

Darüber hinaus schlagen der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** vor, eine Entschließung zu fassen.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, Testaufgaben zur Qualitätssicherung der Software für die Berechnung der Beurteilungspegel für Schienenverkehrswege vorzulegen.

Zudem soll die Bundesregierung prüfen, ob die Vorlage als technische Vorschrift bei der Europäischen Union vor Inkrafttreten zu notifizieren ist.

Nach der Empfehlung des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** soll die Bundesregierung unter anderem gebeten werden zu prüfen, ob der gesunde Nachtschlaf an Schienenwegen durch die Regelungen der 16. BImSchV in Verbindung mit den Schallschutzmaßnahmen der

24. BImSchV hinreichend sichergestellt ist oder ob neue Kenngrößen zur Beurteilung der Aufwachreaktionen erforderlich sind. Des Weiteren soll die Bundesregierung eine messtechnische Validierung der Berechnungsvorschrift Schall 03 veranlassen. Außerdem sollen Bürger einen Anspruch auf Lärminderung an bestehenden Straßen- und Schienenwegen erhalten.

Regelungen zur Senkung von Immissionsgrenzwerten für den Bestand sollen dringend geschaffen werden.

Für Schlafräume in Kern-, Dorf-, Misch- und Gewerbegebieten sollen zusätzlich zum aktiven Schallschutz Aufwendungen für den Einbau von Lüftungseinrichtungen erstattet werden, um einen gesunden Nachtschlaf zu gewährleisten.

Einzelheiten zu den Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 319/1/14** ersichtlich.

